

A. Für alle Strom- bzw. Erdgasprodukte gültige Bedingungen

1. Zustandekommen des Vertrags, Lieferbeginn, elektronische Kommunikation

- 1.1 Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass die ENTEGA Plus GmbH (ENTEGA) den Auftrag des Kunden in Textform bestätigt (Auftragsbestätigung), wobei ENTEGA dem Kunden unverzüglich, längstens innerhalb einer Frist von drei Wochen ab der Absendung/Abgabe der Auftragserklärung des Kunden an ENTEGA, bestätigen wird, ob und zu welchem Termin sie den Kunden beliefern wird. Mit Zustandekommen dieses Vertrags verpflichtet sich ENTEGA, dem Kunden dessen gesamten leitungsgebundenen Strom- und/oder Erdgasbedarf ab dem von ENTEGA entsprechend Ziff. 1.3 bestätigten Zeitpunkt an die im Auftragsformular angegebene Entnahmestelle zu liefern. Der Kunde ist für die Dauer des Vertrags verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Strom- und/oder Erdgasbedarf aus den Strom- bzw. Erdgaslieferungen der ENTEGA zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart bzw. welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung bzw. Gasart des jeweiligen Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom bzw. Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.
- 1.2 Die Lieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Netz des allgemeinen Netzbetreibers voraus. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte müssen einwandfrei betrieben werden können.
- 1.3 Für Kunden, die von einem anderen Lieferanten zu ENTEGA wechseln, ist Lieferbeginn der vom Kunden im Auftrag angegebene Termin (unter Berücksichtigung der geltenden Fristen in der Marktkommunikation), frühestens jedoch der Tag, der jenem Tag folgt, auf den der Versorgungsvertrag mit dem bisherigen Lieferanten des Kunden wirksam gekündigt wurde. ENTEGA wird dem Kunden den Zeitpunkt des Lieferbeginns unverzüglich in Textform mitteilen.
- 1.4 Teilt der Kunde im Auftrag oder während der Vertragslaufzeit seine E-Mail-Adresse mit, ist ENTEGA berechtigt, ihm alle Informationen und Unterlagen zum Vertragsverhältnis, insbesondere Zahlungsaufforderungen, elektronisch zu übermitteln. Gibt der Kunde seine Mobilfunknummer an, darf ENTEGA ihm zudem per SMS alternative Zahlungsmittel anbieten sowie Mitteilungen über Rechnungen, Abschlagsforderungen und Zahlungsaufforderungen einschließlich der Zahlungsmöglichkeit senden. Der Kunde sorgt dafür, dass E-Mail-Adresse und/oder Mobilfunknummer während der Vertragslaufzeit gültig und erreichbar sind und ist mit

der Nutzung dieser Kontaktdaten für die genannte elektronische Kommunikation einverstanden.

2. Preisänderungen

- 2.1 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten für den Messstellenbetrieb – mit Ausnahme der Entgelte für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen (iMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) –, die Konzessionsabgabe, die KWKG-Umlage und die Offshore-Umlage nach § 12 Abs. 1 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) sowie die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) – inklusive der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) – und der Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Bundesnetzagentur-Festlegung BK 8-24/001-A (gemeinsam „Aufschlag für besondere Netznutzung“ genannt). Im Gaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Energiesteuer (Regelsatz), die an den Netzbetreiber und Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Konzessionsabgabe, die SLP-Bilanzierungsumlage, das Entgelt für die Nutzung des virtuellen Handelpunktes (VHP-Entgelt), das Konvertierungsentgelt sowie die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten („CO₂-Preis“).
- 2.2 Preisänderungen durch ENTEGA erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch ENTEGA sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziff. 2.1 maßgeblich sind. ENTEGA ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist ENTEGA verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. ENTEGA nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. ENTEGA hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf ENTEGA Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- 2.3 Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens zwei Wochen, bei Haushaltskunden i. S. d. EnWG (Haushaltskunden) mindestens einen Monat, vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung.
- 2.4 Ändert ENTEGA die Preise, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung kündigen. Hierauf wird ENTEGA den Kunden in der Mitteilung in Textform über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen.
- 2.5 Die Kündigung bedarf der Textform. ENTEGA hat eine Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

- 2.6 Die Ziff. 2.2 bis 2.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung/Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung/Fernleitung und Verteilung), Messung, den Messstellenbetrieb oder den Verbrauch von elektrischer Energie bzw. von Erdgas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden. Abweichend von Ziff. 2.2 bis Ziff. 2.5 ist ENTEGA zur unveränderten Weitergabe von Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz sowie Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Abs. 3 EnWG an den Kunden ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit berechtigt.
- 3. Abrechnung, Abschlagszahlung und Zahlungsbedingungen**
- 3.1 Der Strom- bzw. Gasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40b Abs. 1 EnWG in Verbindung mit den Ergänzenden Bedingungen Strom und Gas der ENTEGA abgerechnet. Ferner stellt ENTEGA die Abrechnungsinformationen gemäß den gesetzlichen Regelungen zur Verfügung. Wünscht der Kunde die elektronische Übermittlung, hat er sich im Online-Kundenportal „MeineENTEGA“ zu registrieren. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- 3.2 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann ENTEGA für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität bzw. für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die Strom- bzw. Gaspreise der ENTEGA, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag binnen zwei Wochen zu erstatten oder aber mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- 3.3 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von ENTEGA angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Sofern der Kunde erst nach Zugang der Zahlungsaufforderung seine Zahlungsweise gegenüber ENTEGA von Banküberweisung auf das Lastschriftverfahren ändert, erfolgt die erforderliche Vorankündigung des SEPA-Lastschrifteinzugs durch ENTEGA gegenüber dem Kunden mindestens zwei Werktage vor dem SEPA-Lastschrifteinzug, wobei auch in diesem Fall der SEPA-Lastschrifteinzug nicht vor Eintritt der Fälligkeit aus Satz 1 erfolgt. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber ENTEGA zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt von Satz 2 unberührt.
- 3.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann ENTEGA, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 3.5 Gegen Ansprüche der ENTEGA kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 3.6 Sämtliche Rechnungen und Abschlagsforderungen sind vom Kunden entweder per Lastschrift oder per Überweisung zu begleichen. Daneben ist ENTEGA berechtigt, dem Kunden die Möglichkeit der Zahlung über alternative Zahlungsmittel einzuräumen. Voraussetzung für die Zahlung über alternative Zahlungsmittel ist, dass der Kunde der ENTEGA eine über die Vertragsdauer gültige, erreichbare E-Mail-Adresse und/oder Mobilfunknummer mitgeteilt hat.
- 3.7 Vorsteuerabzugsberechtigte Kunden sind dafür verantwortlich, ENTEGA spätestens bis Leistungsbeginn eine Empfangs-E-Mail-Adresse für elektronisch strukturierte Rechnungen (E-Rechnungen) mitzuteilen. Soweit der Kunde ENTEGA eine E-Mail-Adresse mitteilt, darf ENTEGA diese für den Versand von E-Rechnungen verwenden. Der Kunde kann ENTEGA jederzeit in Textform eine abweichende Billing-E-Mail-Adresse mitteilen, die ab dem Zeitpunkt der Mitteilung ausschließlich für den Versand der E-Rechnungen verwendet wird.
- 4. Messstellenbetrieb, Preisänderungen wegen Ausstattung mit intelligenten Messsystemen, Berechnungsfehler**
- 4.1 Die von ENTEGA gelieferte Strom- bzw. Erdgasmenge wird durch die Messeinrichtungen nach MsbG festgestellt.
- 4.2 Durchführung des Messstellenbetriebs:
- a) Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber i. S. d. § 3 MsbG, entfällt das Erfordernis eines separaten (Messstellen-)Vertrags zwischen Kunde (Anschlussnutzer/Anschlussnehmer) und Messstellenbetreiber gemäß § 9 Abs. 2 MsbG. Die Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb erfolgt in diesem Fall über ENTEGA (kombinierter Vertrag).
- b) Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch einen dritten Messstellenbetreiber i. S. d. § 5 MsbG, ist ENTEGA berechtigt, die gemeinsame Faktura von Messstellenbetrieb und Energielieferung abzulehnen. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs – inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte – erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags.

- 4.3 Erhält der Kunde iMS und werden ENTEGA von dem Messstellenbetreiber Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt (kombinierter Vertrag), dann ist ENTEGA berechtigt, diese Kosten dem Kunden in der jeweils durch den Messstellenbetreiber erhobenen und veröffentlichten Höhe in Rechnung zu stellen. Entsprechendes gilt, wenn die Messstelle des Kunden bei Vertragsabschluss bereits mit iMS ausgestattet ist und die Abrechnung der Messentgelte über ENTEGA erfolgt (kombinierter Vertrag). Die erstmalige Erhebung sowie jede Änderung des Messentgelts wird erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens zwei Wochen, bei Haushaltskunden mindestens einen Monat, vor der beabsichtigten Erhebung bzw. Änderung erfolgen muss. Erhebt ENTEGA erstmalig das Messentgelt oder ändert es, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Entgelterhebung bzw. -änderung kündigen. Hierauf wird ENTEGA den Kunden in der Mitteilung in Textform über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Für die Kündigung gilt Ziff. 2.5 entsprechend. Abweichend hiervon ist ENTEGA berechtigt, eine unveränderte Weitergabe einer Minderbelastung, die sich aus einer Senkung der Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung ergibt, ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weiterzugeben.
- 4.4 ENTEGA ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. d. § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei ENTEGA, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen ENTEGA zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- 4.5 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung von ENTEGA zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt ENTEGA den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 4.6 Ansprüche nach Ziff. 4.5 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 5. Ablesung**
- 5.1 ENTEGA ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung und Abrechnungsinformation die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. ENTEGA kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden (Selbstablesung), wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziff. 3.1, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der ENTEGA an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Ein Haushaltskunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. ENTEGA darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 3 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 5.2 Sofern der Kunde trotz entsprechender Verpflichtung Ablesedaten nicht oder verspätet übermittelt oder ENTEGA aus anderen, von ihr nicht zu vertretenden Gründen den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, darf ENTEGA den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 6. Zutrittsrecht**
- Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der ENTEGA den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziff. 5 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 7. Umfang der Versorgung, Haftung**
- 7.1 ENTEGA ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Strom- und/oder Gasversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und Messstellenbetreibern abzuschließen. Sie hat die ihr möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bzw. Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) berechtigt ist, zu den jeweiligen Strom- bzw. Gaspreisen und Bedingungen Strom/ Gas der ENTEGA zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität bzw. das Gas wird für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- 7.2 ENTEGA ist verpflichtet, den Elektrizitäts- bzw. Gasbedarf des Kunden für die Dauer des Versorgungsvertrags im vertraglich vorgesehenen Umfang zu befriedigen und nach Maßgabe der Ziff. 7.1 jederzeit Elektrizität bzw. Gas zur Verfügung zu stellen.
- 7.2.1 Dies gilt nicht, soweit die Strom- bzw. Gaspreise oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ENTEGA zeitliche Beschränkungen vorsehen, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach der NAV bzw. NDAV oder dem Erneuerbare-Energien-Gesetz unterbrochen hat oder soweit und solange ENTEGA an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität bzw. Gas durch sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist, gehindert ist.
- 7.2.2 Dies gilt ebenso nicht, solange und soweit ENTEGA durch höhere Gewalt an der vertragsgemäßen Leistung gehindert ist. Höhere Gewalt i. S. d. Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jedes unvorhersehbare, außerhalb des Einflussbereiches der ENTEGA liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflichten gehindert wird. Dazu gehören insbesondere Streik und Aussperrung, Krieg,

Aufstände, Naturkatastrophen, Sabotage, Cyber-Angriffe, Epidemien und Pandemien. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits vorhandene Ereignisse können aufgrund der Unvorhersehbarkeit ihrer weiteren Entwicklungen sowie der damit verbundenen Folgen den Tatbestand höherer Gewalt ebenso erfüllen. Der Anspruch auf die Gegenleistung entfällt, soweit ENTEGA aufgrund eines Falles höherer Gewalt von ihrer Leistungspflicht befreit ist. ENTEGA wird unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt und deren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken. Die Anzeige kann insbesondere durch Veröffentlichung auf der Internetseite erfolgen.

7.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitäts- bzw. Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ENTEGA von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der ENTEGA nach Ziff. 9 beruht. ENTEGA ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

7.4 Bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, gelten die gesetzlichen Haftungs- und Entschädigungsregelungen.

8. Kündigung, Umzug

8.1 Der Vertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Im Falle einer Verlängerung des Vertrags auf unbestimmte Zeit kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Der Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Falle der Ziff. 2.4, Ziff. 4.3, Ziff. 9.1 und Ziff. 14 vor. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziff. 9.2 ist ENTEGA zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde. Darüber hinaus kann der Vertrag außerordentlich bei einem Umzug des Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt unter Nennung der neuen Anschrift sowie Zählernummer und/oder Marktklokations-ID erklärt werden. Die Sätze 7 und 8 gelten nicht, wenn ENTEGA innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrags am neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Erfolgt die Mitteilung bzw. Kündigung verspätet oder gar nicht, läuft der Vertrag an der ursprünglichen Lieferstelle zu den vertraglich vereinbarten Konditionen weiter.

8.2 Die Kündigung bedarf der Textform. ENTEGA hat eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Abweichend hiervon gelten im Falle einer außerordentlichen Kündigung wegen Umzugs vorstehende Ziff. 8.1 Sätze 7 ff.

8.3 ENTEGA darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels

des Lieferanten, verlangen. ENTEGA wird einen Lieferantenwechsel zudem zügig ermöglichen.

9. Unterbrechung der Versorgung

9.1 ENTEGA ist berechtigt, die Strom- bzw. Gasversorgung (Energieversorgung) ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit bzw. Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

9.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist ENTEGA berechtigt, die Energieversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der NAV bzw. NDAV mit der Unterbrechung der Energieversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit des Kunden oder eines Mitgliedes seines Haushaltes besteht. Diese ist auf Verlangen von ENTEGA glaubhaft zu machen. ENTEGA kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Energieversorgung androhen. ENTEGA hat den Kunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung in Textform vorzutragen. Wegen Zahlungsverzugs darf ENTEGA eine Unterbrechung der Energieversorgung unter den in Sätzen 1 bis 5 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrags der Jahresrechnung in Verzug ist. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100€ betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Zahlungsverzuges bleiben außer Betracht: nicht titulierten Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat, Rückstände, die wegen einer Vereinbarung zwischen ENTEGA und dem Kunden noch nicht fällig sind, die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der ENTEGA resultieren oder die zum Zeitpunkt der Androhung bereits Gegenstand eines bei der Schlichtungsstelle anhängigen Verfahrens der außergerichtlichen Streitbeilegung sind.

9.3 Der Beginn der Unterbrechung der Energieversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus anzukündigen.

9.4 ENTEGA hat die Energieversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

10. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten, Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte bzw. Gasgeräte sind ENTEGA mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann ENTEGA in ergänzenden Bedingungen regeln.

11. Vertragsstrafe

11.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität bzw. Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist ENTEGA berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten (Verbrauchs-)Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Strom- bzw. Erdgaspreis zu berechnen.

11.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Strom- bzw. Erdgaspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

11.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziff. 11.1 und 11.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

12. Beschwerden

Bei einer Beschwerde, insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität der Leistungen unseres Unternehmens betreffend die Belieferung mit Energie oder die Messung der gelieferten Energie, steht ENTEGA ihren Kunden unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung: ENTEGA Plus GmbH, Frankfurter Straße 100, 64293 Darmstadt, Telefon: 0800 4800 910 (kostenfrei), E-Mail: beschwerde@entega.de. Zur Beilegung von Streitigkeiten gemäß § 111a EnWG über die Belieferung mit Energie bzw. die Messung der Energie können sich Verbraucher i. S. d. § 13 BGB nach Maßgabe des § 111b EnWG an die Verbraucherschlichtungsstelle wenden: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin. Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internetseite: schlichtungsstelle-energie.de. ENTEGA ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Durch die Einreichung der Beschwerde bei der Verbraucherschlichtungsstelle wird die Verjährung nach Maßgabe des § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt. Ferner besteht bei der Bundesnetzagentur unter folgenden Kontaktdaten ein Verbraucherservice Energie: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn. Telefon: 0228 1415 16, Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, Internetseite: bundesnetzagentur.de

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitäts- bzw. Gasabnahme durch den Kunden.

14. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Ergänzenden Bedingungen Strom und Gas der ENTEGA

Die Regelungen dieses Vertrags beruhen auf den einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften, wie insbesondere, aber nicht abschließend, dem EnWG und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) bzw. der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV), dem MsbG, auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen, jeweils in der Fassung bzw. Geltung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollten sich die Rahmenbedingungen, auf denen der Vertrag beruht, ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für ENTEGA unzumutbar werden, ist ENTEGA berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder die Ergänzenden Bedingungen Strom und Gas der ENTEGA entsprechend anzupassen. Eine solche Vertragsanpassung wird ENTEGA dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde diesen nicht mindestens zwei Wochen vor Wirksamwerden der Änderungen widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrags wird ENTEGA den Kunden bei Bekanntgabe der Änderung gesondert hinweisen.

B. Zusätzliche/abweichende Bedingungen für Kunden, die beim Online-Kundenportal „MeineENTEGA“ registriert sind

15. Kommunikation ab Registrierung

15.1 Der Kunde verpflichtet sich, der ENTEGA über die gesamte Dauer der Registrierung eine gültige, erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen. Er hat ENTEGA bei einer Änderung oder einem Wegfall der mitgeteilten E-Mail-Adresse unverzüglich zu informieren. Der Kunde hat ferner bei der Konfiguration der zum Abruf seiner E-Mails verwendeten EDV-Programme (Spamfilter, Firewall etc.) darauf zu achten, dass der Zugang der E-Mails der ENTEGA jederzeit gewährleistet ist.

15.2 ENTEGA ist berechtigt, dem Kunden alle Informationen und Unterlagen zum Vertragsverhältnis, insbesondere Mitteilungen über Preisänderungen, Kündigungen sowie Mitteilungen über Vertragsanpassungen ausschließlich über sein Postfach auf dem Online-Kundenportal „MeineENTEGA“ zu übermitteln, wobei der Kunde per E-Mail informiert wird, sobald ENTEGA für den Kunden eine Information/Unterlage in sein Postfach auf dem Online-Kundenportal „MeineENTEGA“ eingestellt hat. Der Kunde stimmt mit der Registrierung beim Online-Kundenportal „MeineENTEGA“ dem elektronischen Versand zu und verzichtet auf die Übermittlung von Rechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform. Abrechnungsinformationen werden den Kunden, bei denen keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, zum Selbst-Download zur Verfügung gestellt.

- 15.3 Die Regelungen in Ziff. 15.2 finden keine Anwendung, soweit und solange die technische Verfügbarkeit des Online-Kundenportals „MeineENTEGA“ nicht gegeben ist.
- 15.4 Änderungen der Kontaktdaten (z. B. Adresse, Zählerstand, Bankverbindung) erfolgen ausschließlich über das Online-Kundenportal „MeineENTEGA“ im Internet. Bei Serverausfall oder länger andauernden technischen Problemen können ausnahmsweise für die Zeit des Serverausfalls auch andere Kommunikationswege, insbesondere Fax, briefliche Mitteilung und Telefon, genutzt werden.